

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Drachen- und Gleitschirmflieger
Rhein-Mosel-Lahn e. V.
Werner Schmitt
Bergweg 50

56348 Kestert

Gmund, 3. Juli 1998 K/el

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Gutenacker", 56370 Gutenacker

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachen- und Gleitschirmfliegerfreunde Rhein-Mosel-Lahn e. V. vom 25.11.1997 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 11, 116, 133, 136, 142, 7, 26, 32, 33, 42, 102 (Starts und Landungen), Gemarkung Gutenacker.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt nur für Mitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund an Werktagen (montags bis freitags), sowie von 400 m über Grund an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.

II.

Auflagen

A) Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B) Geländespezifische Auflagen

1. Die Windgeschwindigkeit darf in der Höhe 2 m / sec. nicht überschreiten, wenn bei westlichen Winden die Gefahr besteht, daß bei einem Seilriß das Restseil in die in der Nähe befindliche Leitung fliegen wird.
2. Für einen notwendigen Abwurf des Restseiles nach einem Seilriß sind die Piloten vom Flugleiter über den Ort und die Höhe des Abwurfes unter Bezug auf den jeweiligen Wind zu informieren.
3. Es ist nach Möglichkeit ein Kunststoffseil zu verwenden.
4. Flugbetrieb ist ausschließlich auf die Zeit vom 15.08. - 31.10. eines jeden Jahres beschränkt.
5. Soaren an den Weinbergshängen ist zu unterlassen.
6. Diese Genehmigung gilt nur für Vereinsmitglieder und ist auf eine max. Zahl von 20 Personen pro Tag begrenzt.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 428,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 25.11.1997 wurde durch den Verein Drachen- und Gleitschirmfliegerfreunde Rhein-Mosel-Lahn e. V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Lahn-Kreis wurde mit Schreiben vom 04.06.1998 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 17.06.1998 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß sich die beantragten Flächen im Naturpark in Nassau befinden. Dem Flugbetrieb wurde unter Vorgabe von naturschutzfachlichen Auflagen zugestimmt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Hermann Kolenc vom 15.04.1998 nachgewiesen. Flugsicherheitstechnische Auflagen wurden in die Erlaubnis aufgenommen.

Da Ausklinkhöhen von über 150 m GND beantragt wurden, wurde mit Datum des 04.06.1998 das Luftwaffenamt in Köln beteiligt. Mit Schreiben vom 22.06.1998 teilte die zuständige Stelle mit, daß bei Einschränkung des Flugbetriebes während der üblichen Tagtiefflugbetriebszeiten keine Bedenken erhoben werden.

Eine Befristung der Erlaubnis war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb